



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 163/17

vom

18. Dezember 2018

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, den Richter Felsch, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, den Richter Lehmann und die Richterin Dr. Bußmann

am 18. Dezember 2018

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Mai 2017 wird gemäß § 552a Satz 1 ZPO auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor und das Rechtsmittel hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Zur Begründung verweist der Senat auf seinen Hinweisbeschluss vom 17. Oktober 2018. Die Stellungnahme des Klägervertreters vom 26. November 2018 hat dem Senat vorgelegen. Sie gibt keinen Anlass für eine weitergehende Begründung.

Mayen

Felsch

Harsdorf-Gebhardt

Lehmann

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

LG Karlsruhe, Entscheidung vom 05.08.2016 - 6 O 107/16 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 19.05.2017 - 12 U 136/16 -